

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft im SKFM-Diözesanverein

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer für die Stadt Ludwigshafen (SKFM) e.V.“, nachstehend immer Verein genannt.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen. Er ist im Vereinsregister des Registergerichtes Ludwigshafen unter der Nr.: VR Verein/Lu 2030 eingetragen.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied des „SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland Bundesverband e.V.“ und des „Sozialdienstes Katholischer Frauen und Männer Diözesanverein für das Bistum Speyer e.V.“. nachstehend immer SKFM Diözesanverein Speyer genannt.
- 1.4. Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Sinne der Caritas der katholischen Kirche. Er wendet die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) und die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in der jeweils vom Bischof in Kraft gesetzten Fassung an.
- 1.5. Für die Mitarbeiter des Vereins gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung.
- 1.6. Für den Verein gilt das kirchliche Datenschutzrecht (KDG), insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Diözese Speyer in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 1.7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- 2.1. Mit seinen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern will der Verein dazu beitragen, dass Christen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden und Menschen in Notsituationen Helfer und Hilfe finden.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten; die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Betreuungshilfe (Übernahme und Führung von rechtlichen Betreuungen, Gewinnung, Schulung und Begleitung von Betreuern im Sinne des § 1908 f BGB).
 - Informationen zu Vorsorgevollmachten sowie Betreuungs- und Patientenverfügungen.
 - Gefährdetenhilfe (Straffälligenhilfe), Hilfe in sozialen Brennpunkten, Entschuldungshilfe).
 - Jugend- und Familienhilfe.
 - Flüchtlingshilfe.
 - Jungen- und Männerarbeit.
 - Einrichtung und Unterhaltung einer Geschäftsstelle.
 - Unterstützung und Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

- Gründung bzw. Beteiligungen an Gesellschaften zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben.
- Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Der Verein
 - darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die seinen Aufgaben fremd sind oder durch
 - unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern, d.h. solchen Frauen und Männern, die sich der Vereinstätigkeit persönlich insbesondere durch Übernahme einer Einzelbetreuung widmen,
 - fördernden Mitgliedern, d.h. solchen Frauen und Männern, die den Vereinszweck durch Geldbeträge oder in sonstiger Weise unterstützen.
- 4.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines Vorstandsbeschlusses und einer schriftlichen Bestätigung. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 4.3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist.
 - durch Ausschluss, der durch den Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 5.1. die Mitgliederversammlung;
- 5.2. der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Jährlich findet wenigstens eine Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) statt. Diese ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer dreiwöchigen Einladungsfrist vom Geschäftsführer des örtlichen Vereins, bei seiner Verhinderung durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich einzuberufen.
- 6.2. In dieser Mitgliederversammlung wird über die Vereinstätigkeit und die Geschäftsführung berichtet und dem Vorstand Entlastung erteilt.
- 6.3. Auf begründeten Antrag von wenigstens einem Drittel der in §4 genannten Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- 6.4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzsitzung oder unter Nutzung elektronischer Medien online abgehalten werden.
- 6.5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
- 6.6. Änderungen der Satzung können mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 6.7. Eine Auflösung des Vereins kann jedoch nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 6.8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen worden sind.
- 7.2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks.
 - Wahl der nach §8 zu wählenden Vorstandsmitglieder.
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung.
 - Beratung und Beschlussfassung über die Grundlinien der Vereinsarbeit.
 - Wahl der bis zu vier Delegierten für die Mitgliederversammlung des SKFM Diözesanvereins Speyer.

§8 Bildung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern sowie dem geistlichen Beirat, dem hauptamtlichen Geschäftsführer des örtlichen Vereins und dem Geschäftsführer des SKFM Diözesanvereins Speyer (Geistlicher Beirat, Vereinsgeschäftsführer und Diözesangeschäftsführer kraft Amtes).

§9 Vorsitzender des Vorstands, Vertretungsbefugnis

- 9.1. Der Vorstand wählt aus den gewählten Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 9.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Die Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzung oder unter Nutzung elektronischer Medien online abgehalten werden.
- 9.3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der hauptamtliche Geschäftsführer des Vereins. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- 9.4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 9.5. Der Vorstand bestellt und entlässt den hauptamtlichen Geschäftsführer. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden dem Geschäftsführer übertragen. Der Vorstand erlässt dazu eine Geschäftsordnung, die vom SKFM Diözesanverein Speyer zu genehmigen ist.
- 9.6. Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§10 Gewählte Mitglieder des Vorstands

- 10.1. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

§11 Kirchliche Bindung

- 11.1. Der Verein erfüllt kirchliche Aufgaben (Werke der Caritas). Er ist ein privater kirchlicher Verein und steht unter der Aufsicht des Bischofs von Speyer nach Maßgabe des Codex Juris Canonici.
- 11.2. Folgende Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Genehmigung des SKFM Diözesanvereines Speyer:
 - a) Satzungs- und Zweckänderungen,
 - b) Verschmelzung oder Auflösung des Vereins,
 - c) Abgabe von Bürgschafts-, Garantie und Patronatserklärungen,
 - d) Erwerb und Begründung von Beteiligungen jeglicher Art durch den Verein,
 - e) Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufgabe von caritativen Einrichtungen sowie von Wirtschaftsbetrieben,
 - f) Dienstverträge,
 - g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - h) der jährliche Haushaltsplan einschließlich des Stellenplanes.
- 11.3. Der Verein hat dem Bischöflichen Ordinariat auf Verlangen über die Verwaltung des Vereinsvermögens durch Vorlage des Bestandsverzeichnisses, des Haushalts- und Stellenplanes sowie der Jahresrechnung Rechenschaft zu geben. Dem Bischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen sowie Prüfungen zu veranlassen.
- 11.4. Die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung ist vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung durch einen unabhängigen Prüfer zu prüfen; entsprechendes gilt für die Kassenführung. Der Prüfer wird von der Mitgliederversammlung bestellt. Über das Ergebnis seiner Prüfungstätigkeit hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

§12 Anerkennung des Gesamtvereins und des Diözesanvereins SKM e.V.

Der Verein „Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer für die Stadt Ludwigshafen e.V.“ erkennt den Vorstand und die Beschlüsse der Organe des SKM – Bundesverband e.V. sowie des SKFM Diözesanvereines Speyer an.

§13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SKFM Diözesanverein Speyer, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.